

## Vernehmlassung

Teilrevision des Gesundheitsgesetzes (GesG)



Sozialdemokratische Partei  
Kanton Schwyz

Pfäffikon, 20. August 2022

## Vernehmlassung: Teilrevision des Gesundheitsgesetzes (GesG): Anpassung der Regelung der Ersatzabgabe im Notfalldienst

Sehr geehrter Herr Landammann  
Sehr geehrte Frau Regierungsrätin  
Sehr geehrte Herren Regierungsräte  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesundheitsgesetzes.

Die vorliegende Teilrevision wurde durch das erheblich erklärte Postulat M 13/19 angestossen. Ziel ist die notwendige Anpassung der Ersatzabgabe im ärztlichen Notfalldienst. Der Vorstoss wurde von SP-Kantonsrat Antoine Chaix als Erstunterzeichner eingereicht und von der SP-Fraktion vorbehaltlos unterstützt. Gleich verhält es sich nun mit der vorliegenden Gesetzesrevision: Dass die Ersatzabgabe für den Notfalldienst optimiert werden soll, ist unbestritten.

Erstens ist der vorliegende Revisionsvorschlag jedoch in Bezug auf die Verwendung der Ersatzabgabe zu eng formuliert: Die Ersatzabgabe soll nicht nur für die Finanzierung der Organisation, sondern **auch für die Durchführung des Notfalldienstes** eingesetzt werden können. Zweitens produziert die vorgeschlagene Berechnungsart problematische Schwelleneffekte, die für die Beitragsleistenden zu untragbaren Ungleichbehandlungen führen. Die **SP fordert deshalb eine flexiblere Lösung ohne störende Schwelleneffekte**, die es erlaubt, je nach Entwicklung der gesundheitspolitischen Landschaft, insbesondere derjenigen der ärztlichen Grundversorgung, flexibel zu reagieren, ohne eine erneute Revision notwendig zu machen.

Zu den einzelnen Revisionsbestimmungen nimmt die SP wie folgt Stellung und stellt folgende Anträge:

### Bemerkungen zu § 31:

§ 31 Abs. 2: Der Satz ist grammatikalisch nicht korrekt. Es gibt kein Bezugswort für das Relativpronomen «welche». Ist es der Dienst, der das Reglement erarbeiten soll? Dann muss es «welcher» heissen.

§ 31 Abs. 3 Bst. a und b sind unverändert und somit diskussionslos. Die in Bst. c neu eingefügte Kompetenz des Regierungsrates kann im Falle von problematischen Einzelfällen oder ungünstiger Entwicklungen des gesundheitspolitischen Umfelds notwendig bzw. hilfreich sein, weshalb die SP nicht grundsätzlich gegen diese Ergänzung ist. Allerdings sei erwähnt, dass routinemässige oder häufige Kontrollen einen unnötigen bürokratischen Aufwand bedeuten würden.

### Antrag zu § 31a Abs. 2:

<sup>2</sup>Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden für die Deckung der Kosten der Organisation **und** der Durchführung des Notfalldienstes zu verwenden.

#### Begründung:

Die grösste Herausforderung, die in den nächsten Jahren auf uns zukommen kann/wird, ist der mögliche Mangel an Grundversorger:innen, deren Kernaufgabe unter anderem eben die Deckung des Notfalldienstes ist. Es ist unklar, wie diese mögliche Entwicklung aufgefangen werden kann und es ist nicht ausgeschlossen, dass (kostspielige) externe Lösungen gesucht werden müssen. Ziel ist es, dass diese zusätzlichen Kosten durch die Ärzteschaft – insbesondere durch nicht Diensttuende – abgefangen werden. Aus diesem Grund ist es durchaus sinnvoll, die Obergrenze von 8'000 Franken beizubehalten, um im Falle eines solchen Szenarios die finanziellen Ressourcen innerhalb der Ärzteschaft generieren zu können. Die Formulierung der «Organisation der Durchführung» allein, welche vor allem administrative Kosten beinhaltet, würde dies jedoch nicht ermöglichen. Hierzu braucht es die Ergänzung, dass mit der Ersatzabgabe sowohl die Organisation als auch die Durchführung des Notfalldienstes finanziert werden können.

Es ist ebenso richtig, die Maximalhöhe des Beitrags nicht weiter zu erhöhen. Falls es tatsächlich so wäre, dass sogar dieser Betrag nicht zum Aufrechterhalten eines Notfalldienstes ausreichen würde, dann wäre dies Ausdruck einer gesundheitspolitischen Fehlentwicklung für deren Folgen die Ärzteschaft nicht alleine geradestehen könnte. Dann müssten gezwungenermassen wohl leider auch andere Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes angepasst werden und eine Revision wäre sowieso fällig.

### Bemerkung zu § 31b Abs. 1:

Die SP unterstützt die Beibehaltung der Maximalhöhe der Ersatzabgabe von 8'000 Franken.

### Antrag zu § 31b Abs. 2:

<sup>2</sup>Der Regierungsrat kann auf Antrag der für die Notfalldienst zuständigen Organisationen, **namentlich der Ärztesgesellschaft des Kantons Schwyz oder deren Nachfolgeorganisation**, oder nach deren Anhörung von Amtes wegen die Höhe der Ersatzabgabe: [...]

**Begründung:**

Hier erscheint eine Spezifizierung notwendig (siehe Antrag oben). Die Ärztesgesellschaft des Kantons Schwyz (AGSZ) ist die Organisation mit der standespolitisch demokratischen Legitimierung und soll weiterhin das letzte Wort beim Festlegen eines Vorschlags für die Höhe der Ersatzabgabe zuhanden des Regierungsrates haben. Dies, um der ungünstigen und sehr problematischen Entwicklung vorzubeugen, dass gewisse Ärzte und Ärztinnen die standespolitisch festgelegten Spielregeln umgehen wollen, was gerade im Falle des Notfalldienstes für Schwierigkeiten sorgen könnte. Da es nie ausgeschlossen ist, mit den Jahren doch veränderte Strukturen und Gremien zu haben, die diesen Auftrag von der (Standes-)Politik erhalten, soll der Zusatz «oder deren Nachfolgeorganisationen» verhindern, dass deswegen eine erneute Teilrevision nötig ist.

**Antrag zu § 31 Abs. 2 und 3:**

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann (...) die Höhe der Ersatzabgabe:

- a) nach dem Kostendeckungsprinzip reduzieren, vorbehältlich der Bildung von angemessenen Reserven;
- b) bei drohender Unterdeckung bis auf den Maximalbetrag anheben.

**c) auf einen maximalen Prozentsatz des für die Berechnung der AHV-Beiträge massgebenden Einkommens aus allen medizinischen Tätigkeiten limitieren.**

<sup>3</sup> Auf Gesuch der abgabepflichtigen Person ~~kann~~ **kürzt** die für den Notfalldienst zuständige Organisation die Ersatzabgabe rückwirkend auf den maximalen Prozentsatz gemäss Absatz 2 Buchstabe c. ~~1.5 Prozent des für die Berechnung der AHV-Beiträge massgebenden Einkommens aus allen medizinischen Tätigkeiten kürzen, wenn dieses weniger als Fr. 80'000. pro Jahr beträgt.~~ Die Einzelheiten regelt das Notfalldienstreglement.

**Begründung:**

Aufgrund der in Zukunft immer häufigeren Teilzeitstellen und der damit zunehmend Breite der Einkommensschere ist eine Reduktion des Beitrags für tiefere Einkommen sinnvoll und unbedingt nötig. Allerdings ist die neue Formulierung viel zu eng und lässt zu wenig Flexibilität im Hinblick auf die möglichen Entwicklungen zu, insbesondere unter Berücksichtigung der sich in Zukunft verändernden Höhe der Abgabe.

- Erstens ist nicht nachvollziehbar und auch nicht begründet, weshalb bei der Kürzung der Abgabe im revidierten Gesetz lediglich noch eine «Kann»-Formulierung stehen soll. Um Härtefälle zu vermeiden, ist eine Kürzung der Abgabe bei tieferen Einkommen wie bisher zwingend zu gewähren.
- Zweitens ergibt es keinen Sinn, die Höhe des Prozentsatzes im Gesetz festzuschreiben. Je nach Höhe der Abgabe ist dieser Prozentsatz viel zu hoch oder viel zu tief. Bei der gegenwärtigen Höhe der Abgabe von 8'000 Franken betrüge die Abgabe für eine Person mit 79'999 Franken Jahreseinkommen 1'200 Franken und für eine Person mit 80'000 Franken Jahreseinkommen 8'000 Franken. Ein solch krasser Schwelleneffekt schafft ungerechtfertigte Ungleichbehandlungen.
- Aus demselben Grund ergibt auch die Einkommenslimite von 80'000 Franken keinen Sinn. Solange eine solche Limite besteht, wird es immer eine Schwelleneffektproblematik geben.

Stattdessen schlägt die SP in § 31 Abs. 3 Bst. c eine bessere Formulierung vor, die es der Regierung erlaubt, die Abgabe auf einen maximalen Prozentsatz des Einkommens zu limitieren. Damit reduziert sich die Abgabehöhe für tiefe Einkommen schrittweise im Verhältnis zum Einkommen. Liegt die Abgabe beispielsweise bei 4'000 Franken, kann die reduzierte Abgabe auf 4 Prozent des massgebenden Einkommens festgelegt werden. So bezahlen alle Personen mit mehr als 100'000 Franken den vollen Betrag, für die darunter liegenden Einkommen können gemäss Abs. 3 eine Reduktion des Beitrags verlangen. Für eine Person mit 80'000 Franken Einkommen würde die Abgabe dann noch 3'600 Franken betragen, mit 40'000 Franken Einkommen noch 1'600 Franken.

Mit dieser Formulierung kann flexibel je nach notwendiger Höhe der Ersatzabgabe auch die Reduktion sinnvoll und verhältnismässig angepasst werden. Die zur Kontrolle der Gesuche notwendige zusätzlichen administrativen Kosten fliessen in die Gesamtrechnung der notwendigen Abgabe ein.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Sozialdemokratische Partei**

Kanton Schwyz



Karin Schwiter  
Präsidentin



Luka Markić  
Mitglied der Geschäftsleitung